

und in der Tat liest man in den Darstellungen deutscher Geschichte dieser Zeit seit GIESEBRECHT¹, daß dieser Buggo zu den ursprünglich Kaisertreuen, später aber — meist setzt man das in das Jahr 1118 — abtrünnig Gewordenen gehört habe. Prüfen wir, was wir aus Urkunden und Briefen über seine Parteistellung erfahren. In seinen eigenen Urkunden rechnet er seine Amtsdauer von dem Datum seiner Bischofsweihe ab, die danach erst im Jahre 1120 erfolgte²; aber daß er mehrere Jahre auf die Weihe warten mußte, steht außer Zweifel. Allerdings fällt sein erstes urkundliches Vorkommen, und zwar als Zeuge in einem Diplom Heinrichs V. St. 3124 weg, seitdem WIBEL dieses Diplom als eine Fälschung Schotts entlarvt hat.³ Dann erscheint er als Zeuge, und zwar ohne direkte Angabe seines Ranges — *Bruno Spirensis episcopus, Bocco Wormaciensis, Embricho Erbpolensis* — in dem berühmten Privileg Adalberts von Mainz für seine Hauptstadt. Bekanntlich ist dieses Privileg nur in einer Neuausfertigung von 1135 erhalten; die erste Ausfertigung, zu der jene Zeugenreihe gehört, trägt kein Datum. Ihre Datierung bereitete Schwierigkeiten, da Bruno von Speyer 1123 starb, Embricho aber erst 1127 Bischof von Würzburg wurde. Die frühere Forschung seit HEGEL⁴ setzte die erste Ausfertigung ins Jahr 1118 — und baute darauf die These von dem Parteiwechsel Brunos von Speyer und Buggos von Worms —, die Herausgeber des Mainzer Urkundenbuchs⁵ neigen dem Zeitraum 1119—1122, wahrscheinlich 1122 zu. Nimmt man 1118 als Ausstellungsdatum an, dann müßte Buggo damals allerdings schon zur Partei Adalberts von Mainz gehört

¹) KZ. 3, 892; HAUCK a. a. O. 908 N. 1, 910 N. 4; MEYER VON KNONAU 7, 47f.

²) Seine erste Urkunde, die ich kenne, druckt MONE, Anzeiger f. Kunde der teutschen Vorzeit 7 (1838) 445 n. 11 aus dem Chartularium Wormatiense in der Provinzialbibl. Hannover mit dem Datum: *a. inc. 1112* (lies: 1122), *ind. 1* (also nach 1. September) *anno ordinationis meae* 2. Das ergibt 1120 als Ordinationsjahr, ebenso die Urkunde bei H. Boos, Quellen zur Gesch. d. Stadt Worms 1 (Berlin 1886) 55 n. 63: 1127, Mai 18 . . *anno VII ordinationis sue*. Vgl. auch HAUCK 3, 992.

³) N. Arch. 29, 738—41; vgl. auch dessen Bemerkung 740 N. 5 'die Zeugenschaft Burcards II. von Worms scheint geradezu unmöglich zu sein, er ist erst 1120 wirklich geweiht und ist, soviel man weiß, von Kaiser Heinrich V. überhaupt nicht anerkannt worden'. Das stimmt durchaus mit dem überein, was ich im folgenden nachweise.

⁴) FdG. 20 (1888) 442—44, GIESEBRECHT 3, 1230; F. KOLBE, Erzb. Adalbert I. von Mainz und Heinrich V. (Heidelberg 1872) 88 N. 1; MEYER VON KNONAU 7, 83 N. 46.

⁵) 1, 517 n. 600. Herrn Kollegen TH. MAYER